

ENTWURF

Vertrag

zwischen

der Stiftung Museum, Kunst und Kultur der Stadt Neumünster

- vertreten durch den Vorstand –
Kleinflecken 1, 24534 Neumünster
nachfolgend „Stiftung“ genannt

und

der Stadt Neumünster

- vertreten durch den Oberbürgermeister –
- Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -,
Kleinflecken 26, 24534 Neumünster
nachfolgend „Stadt“ genannt

Vorbemerkungen:

Im Stiftungsgeschäft vom 05.04.2004 hat die Stadt ihre Absicht bekundet, der Stiftung einen jährlichen Betriebskostenzuschuss von 255.000 Euro – Basisjahr 2000 – zuzüglich eines Zuschlags zu gewähren, der der durchschnittlichen Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst seit dem Jahr 2000 entspricht. Einzelheiten sind nach dem Stiftungsgeschäft in periodischen Verträgen zu regeln, deren Laufzeit die Dauer der Wahlzeit nach § 1 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz nicht überschreitet.

Auf dieser Grundlage wurden am 11./17.05.2005 und 06./11.04.2011 Verträge zwischen der Stiftung und der Stadt geschlossen, welche die Zahlungsmodalitäten und die Höhe des jährlichen Betriebskostenzuschusses regelten.

Mit Vertrag vom 23.09./04.10.2013 wurde gemäß einem Beschluss der Ratsversammlung vom 22.01.2013 vereinbart, dass die Stiftung im Jahr 2013 einen Betriebskostenzuschuss von 313.000 Euro und im Jahr 2014 einen Betriebskostenzuschuss von 324.000 Euro erhält. Ab 2015 wurde von einem jährlichen Festbetrag in Höhe von 324.000 Euro ausgegangen, der jeweils zuzüglich eines Zuschlages gemäß dem gültigen Tarifabschluss des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) für Beschäftigte von Bund und kommunalen Arbeitgebern gezahlt wird.

Diese Regelung wurde gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 15.12.2015 beibehalten und der dementsprechende Vertrag zwischen Stadt und Stiftung am 21./23.12.2015 abgeschlossen.

Der Vertrag wird, den Bestimmungen des Stiftungsgeschäfts folgend und in Anlehnung an Vertragsregelungen in anderen Bereichen, für die Dauer von 4 Jahren bis 31.12.2023 abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

- (1) Die Stadt gewährt der Stiftung einen Betriebskostenzuschuss als Deckungsbeitrag zu den Betriebskosten. Für 2020 wird der Betriebskostenzuschuss auf der Basis des für 2019 errechneten Zuschusses in Höhe von 383.720 Euro zuzüglich eines zehnprozentigen Aufschlags in Höhe von 38.370 Euro festgelegt. Darüber hinaus werden Personalkosten für eine Ganztagsstelle Verwaltungsunterstützung in Höhe von 48.300 Euro (EG5 nach KGST) übernommen. Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag in Höhe von 471.090 Euro wird zuzüglich eines Zuschlages, der für jedes Jahr jeweils anhand des bestehenden, gültigen Tarifabschlusses des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) für Beschäftigte von Bund und kommunalen Arbeitsgebern ermittelt wird, gewährt.
- (2) Die Zuwendung darf nur zur Deckung der Betriebskosten verwendet werden. Hier- von darf nur abgewichen werden, soweit die Verwendung hierfür aus besonderen Gründen nicht möglich ist oder der Verwendungszweck entfallen ist und die Stadt Neumünster zustimmt. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, soweit er ohne Zustimmung anderweitig verwendet worden ist.
- (3) In den Jahren ab 2020 erfolgt eine Neuberechnung des Betriebskostenzuschusses im Laufe des Jahres, sobald das Tarifergebnis für den Tarifvertrag der Beschäftig- ten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern feststeht. Eventuell zu zahlende Einmalzahlungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Eigene Einnahmen der Stiftung und Zuwendungen Dritter, die zweckgerichtet sind, werden auf jenen Betriebskostenzuschuss nicht angerechnet.
- (5) Die Stiftung ist verpflichtet, durch eine sparsame Verwendung des jeweiligen Be- triebskostenzuschusses einen aktiven Beitrag zur Haushaltskonsolidierung der Stadt zu leisten

§ 2

Der Jahresbetrag wird vierteljährlich in gleichen Raten bis zum 3. Werktag der Monate Januar, April, Juli und Oktober ausgezahlt.

§ 3

- (1) Die Stiftung legt der Stadt jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres einen Verwen- dungsnachweis über den erhaltenen Betriebskostenzuschuss vor und hat diesen auf Verlangen zu belegen.

Insbesondere ist ein kennzahlengestützter Sachbericht zur Verwendung der Mittel für die Verwaltungsstelle zur Entlastung der Museumsleitung vorzulegen.

Ein etwaiger, nicht verausgabter Überschussbetrag ist zur Deckung der Kosten des laufenden Folgejahres einzusetzen.

Ergibt sich auch für jenes Jahr ein nicht verausgabter Überschussbetrag, ist dieser mit den für das darauf folgende Jahr anfallenden Abschlagszahlungen zu verrechn- en.

- (2) Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß er- bracht, so ist die Zuwendung zurückzuzahlen.

§ 4

- (1) Die Stadt gewährt der Stiftung jeweils zum 01.01. eines Jahres einen zweckge- bundenen Zuschuss in Höhe von 20.000 Euro für die Gebäudeunterhaltung.

- (2) Dieser Betrag dient der Finanzierung der anfallenden Bauunterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen.
- (3) Nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen.
- (4) Alle zwei Jahre erfolgt im 1. Quartal eine gemeinsame Baubegehung zwischen der Stiftung und dem Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen der Stadt Neumünster. Die Begehung soll der Festlegung der notwendigen Bauunterhaltungsmaßnahmen für das laufende und die folgenden Jahre dienen.
- (5) Über die Verwendung der zweckgebundenen Mittel legt die Stiftung der Stadt einen gesonderten Verwendungsnachweis bis zum 31. Mai des Folgejahres vor, der mit Nachweisen zu belegen ist.

§ 5

Die für die Rechnungsprüfung der Stadt zuständige Stelle (Rechnungsprüfung und Datenschutz) ist berechtigt, die Verwendung der Betriebskostenzuschüsse für Zwecke der Stiftung anhand der Bücher, Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen. Die Prüfung ist der Stiftung vorher anzukündigen.

§ 6

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft und wird bis zum 31.12.2023 befristet. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 21./23.12.2015 außer Kraft.
- (2) Zur Regelung des Betriebskostenzuschusses im Sinne der Ziffer 3 des Stiftungsgeschäftes für die anschließende Zeit beabsichtigen die Vertragsparteien, die Verhandlungen im ersten Halbjahr 2023 mit dem Ziel aufzunehmen, den für die Zeit ab 01.01.2024 erforderlichen Vertrag möglichst bis Ende 2023 abzuschließen.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
- Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -

Neumünster, den

Stiftung Museum, Kunst und
Kultur der Stadt Neumünster

.....
Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

.....
Astrid Frevert

.....
Alfred von Dollen